

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma

heartcor GmbH & Co. KG, Hamburg, November 2015

1. Allgemeines

1.1 Im Geschäftsverkehr zwischen dem Besteller (Käufer) und heartcor GmbH (Verkäufer) gelten für alle unsere, auch zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote ausschließlich die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Sie werden vom Käufer mit Auftragserteilung, spätestens aber mit Entgegennahme der ersten Lieferung oder Leistung, anerkannt und gelten in der jeweils gültigen Fassung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. „Verbraucher“ im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist eine natürliche Person, die bei Abschluss des Vertrages zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. „Unternehmer“ sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, soweit diese in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln, auch wenn diese dem öffentlichrechtlichen Bereich zuzurechnen sind.

1.2 Etwaigen abweichenden Bedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen; diese gelten auch bei Durchführung des Auftrags nicht als angenommen. Andere Vereinbarungen, insbesondere Zusicherungen, Änderungen und Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn wir uns ausdrücklich damit einverstanden erklären.

2. Angebote und Bestellungen

2.1 Unsere Angebote sind, auch in Prospekten, Anzeigen und dergleichen, auch bezüglich der Preisangaben und Lieferfristen stets unverbindlich und freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Auserungen des Verkäufers, des Herstellers oder seiner Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache stellen gegenüber Unternehmern keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

2.2 Bestellungen erbitten wir schriftlich. Kleinbestellungen unter einem Netto-Warenwert von 100,- € können mit einem Mindermengenaufschlag von 10,- € ausgeführt werden.

2.3 Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande; wird keine Auftragsbestätigung erteilt, so kommt der Vertrag in jedem Fall durch Lieferung mit dem Inhalt unserer Rechnung zustande.

3. Lieferung, Liefer- und Leistungsfristen

3.1 Der Käufer hat bestellte Ware mangels besonderer Vereinbarung spätestens binnen 3 Werktagen nach Bereitstellung zu übernehmen, sofern keine Versendung vereinbart ist. Bei vorrätiger Ware und Verkauf ab Lager des Verkäufers gilt die Bereitstellung am Tag der Bestellung als erfolgt. Ist der Käufer Unternehmer, geht die Gefahr mit vertragsgemäßer Bereitstellung der Waren durch den Verkäufer an den Käufer über.

3.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe auf den Käufer über. Erfolgt ein Versand der Ware, geht die Gefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Käufer über, wenn der Käufer Unternehmer ist. Ist der Käufer Verbraucher, gilt dies nur, wenn die Versendung auf sein Verlangen erfolgt. Der Versand erfolgt auf Kosten des Käufers per Frachttgut, Spedition, Post und dergleichen nach unserer Wahl ab unserem Lager in Hamburg. Wird uns eine bestimmte Versandart vorgegeben, werden dem Käufer die daraus resultierenden Kosten auch dann in Rechnung gestellt, wenn wir üblicherweise frei Empfangsstation liefern würden.

3.3 Ist eine Liefer- oder Leistungsfrist vereinbart, so beginnt sie mit dem Datum des Vertragsschlusses, jedoch nicht vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung des Käufers bei uns. Für die Einhaltung der Liefer- oder Leistungsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Ware.

3.4 Treten auf unserer Seite Hindernisse außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten auf, z. B. höhere Gewalt, hoheitliche Eingriffe, Aus- und/oder Einfuhrverbote, Arbeitskämpfe, verlängert sich die Liefer- oder Leistungsfrist auch bei bereits bestehendem Liefer- oder Leistungsverzug angemessen. Führt ein solches Hindernis zu einem Leistungsaufschub von mehr als drei Monaten, kann der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung gemas Ziffer 3.5 vom Vertrag zurücktreten. Wird die Lieferung oder Leistung aufgrund derartiger Ereignisse dauernd unmöglich, sind wir ebenfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Käufers sind in diesem Fall ausgeschlossen; Ziffer 7. bleibt unberührt. Bei einem dauernden Leistungshindernis ist der Käufer ebenfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wir werden den Käufer unverzüglich über das Lieferhindernis unterrichten und im Fall des Rücktritts eine erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstatten. Diese Regelungen gelten auch bei Ausfall bzw. nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern wir den Ausfall bzw. die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

3.5 Überschreitungen von Lieferterminen oder Lieferfristen berechtigen den Käufer zum Rücktritt vom Vertrag, wenn er uns erfolglos eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen gesetzt hat. Die Nachfristsetzung hat schriftlich zu erfolgen. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, es sei denn, die Voraussetzungen unserer Haftung nach Ziffern 7.1 und 7.2 sind erfüllt.

3.6 Ist der Käufer zur Übernahme der Ware aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind, nicht innerhalb von 2 Werktagen nach Bereitstellung (vgl. Ziffer 3.1) in der Lage, so treten Annahmeverzug und Übergang der Leistungsgefahr, bereits ein, sobald wir dem Käufer die Bereitstellung (vgl. Ziffer 3.1) mitgeteilt haben.

3.7 Bei Transportschaden sind offene Mängel sofort schriftlich und versteckte Mängel innerhalb von 7 Kalendertagen beim Überbringer zu melden. Die besonderen Mängelrügevorschriften des Warenüberbringers sind zu beachten. Die Meldung ist uns zusammen mit einem Schadensprotokoll unverzüglich zuzusenden.

3.8 Bei Spezialanfertigungen auf besondere Anweisungen des Käufers übernimmt dieser alle Folgen, die sich eventuell aus einer Verletzung von Schutzrechten Dritter ergeben, insbesondere stellt er den Verkäufer unverzüglich von Ansprüchen Dritter frei.

4. Mängelrüge, Gewährleistung und Garantie

4.1 Ist der Käufer Unternehmer, müssen uns offensichtliche Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Ware und erkennbare Mängel unverzüglich nach der unverzüglichen Untersuchung der Ware schriftlich angezeigt werden. Verdeckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Ist der Käufer kein Unternehmer, sind uns offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung oder Leistung schriftlich anzuzeigen; es genügt die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist.

4.2 Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung werden wir die Lieferung oder Leistung nach unserer Wahl nachbessern oder durch eine mangelfreie ersetzen, wenn der Käufer Unternehmer ist. Ist der Käufer Verbraucher, steht ihm das Wahlrecht zwischen Beseitigung des Mangels und Lieferung einer mangelfreien Sache zu. Wir können die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Ist auch die andere Art der Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen

hohen Kosten möglich, können wir auch diese verweigern. Das Recht, die Nacherfüllung insgesamt zu verweigern, steht uns auch gegenüber Kaufern, die Unternehmer sind, zu. Die Rechte des Käufers bestimmen sich in diesem Fall nach Ziffer 4.4. Ist der Käufer Unternehmer, hat er zur Mängelbeseitigung die Lieferung auf sein Risiko an uns zurückzugeben. In keinem Fall haften wir für die Kosten, die dadurch entstehen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Nach unserer Wahl können wir die Mängelbeseitigung auch beim Käufer ausführen.

4.3 Ist der Käufer Unternehmer, beschränkt sich unsere Haftung für Fremderzeugnisse auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen, vorausgesetzt, wir machen dem Käufer bei Abtretung alle uns bekannten Angaben über den Lieferanten zugänglich, die dem Käufer die Geltendmachung des Anspruches ermöglichen.

4.4 Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung oder Ersatzleistung oder bei Verweigerung der Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten nach Ziffer 4.2 kann der Käufer zwischen Herabsetzen der Vergütung (Minderung) oder Rücktritt vom Vertrag wählen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Käufer kein Rücktrittsrecht zu.

4.5 Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben unbeschadet der Regelungen in Ziffern 7.1 und 7.2 kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt er nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatzanspruch beschränkt sich in diesem Fall auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache, wenn der Käufer Unternehmer ist. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

4.6 Ist der Käufer Unternehmer, sind wir im Falle einer mangelhaften Montageanleitung lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn die Sache nicht fehlerfrei montiert wurde.

5. Garantien

5.1 Dem Endkunden gewahren wir eine Garantie im Rahmen der bei Abschluss des Kaufvertrages jeweils geltenden Garantiebedingungen. Diese ergeben sich aus den Bestimmungen in der jeweils zum Produkt gehörenden Gebrauchsanleitung. Weitergehende Garantien werden dem Endkunden nicht eingeräumt. Die Gewährleistungsrechte des Endkunden gegenüber seinem Verkäufer bleiben durch die Bestimmungen über die Garantie unberührt.

5.2 Wiederverkäufern gewähren wir eine Garantie nach Masgabe der Bestimmungen in Ziffer 5.2-5.5: Die Dauer der Garantie ab Kaufdatum ergibt sich aus der jeweils zum Produkt gehörenden Gebrauchsanleitung. Bei Produkten, die laut Kennzeichnung eine kürzere Haltbarkeit aufweisen, endet die Garantie mit Ablauf des Verfallsdatums. Der Garantieanspruch erlischt mit der Weiterveräußerung der Ware. Kleine auserliche Mängel, die den Gebrauch des Produkts in keiner Weise beeinträchtigen, lösen keine Garantieansprüche aus. Ausgeschlossen von der Garantie sind Fehler, die auf unsachgemäße Lagerung und Behandlung, falsche Bedienung, unautorisierten Fremdeingriff oder höhere Gewalt zurückzuführen sind. Im Falle einer Falschlieferung oder bei einer vom Endkunden nachgewiesenen unzutreffenden Beratung ist kein Garantiefall gegeben. Vielmehr hat der Wiederverkäufer dem Endkunden den Kaufpreis gegen Rückgabe des Produkts zu erstatten. Macht ein Endkunde einem Wiederverkäufer gegenüber einen Produktmangel geltend, hat dieser zu überprüfen, ob tatsächlich ein Mangel vorliegt. Der Wiederverkäufer hat sämtliche ihm gegenüber geltend gemachte Mängel aus Statistikgründen zu erfassen und zur Abwicklung einzeln so aufzunehmen, dass diese einzelnen Vorgänge zugeordnet werden können.

5.3 Wiederverkäufer, die zur Garantieabwicklung autorisiert sind, haben die fehlerhafte Ware selbst zu reparieren. Erwirbt der Kunde das Produkt von einem unserer nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Vertragshändler, erfolgt die Erbringung sämtlicher Leistungen aus der Garantieerklärung immer durch den Vertragshändler, bei dem der Endkunde das Produkt erworben hat. Wir erstatten den autorisierten Wiederverkäufern im Rahmen der Garantie nur den Materialwert der eingebauten Ersatzteile nach Masgabe der folgenden Bestimmungen. Die Arbeitsleistung des Käufers wird nicht vergütet.